

Zusatzvereinbarung zum Agenturvertrag

Wir bieten Ihnen hiermit, ergänzend zum AGENTURVERTRAG vom _____ eine Vereinbarung bezüglich Regelung des Ausgleichsanspruches sowie der Übertragung eines Kundenstockes an.

1. Regelung des Ausgleichsanspruches

1.1. Berechnung des Ausgleichsanspruches:

Zunächst ist die nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre der Tätigkeit des Agenten (bei kürzerer Vertragsdauer nach dem Durchschnitt der gesamten Dauer der Tätigkeit des Agenten) zu berechnende Bruttojahresprovision des vom Agenten aufgebauten und erweiterten Kundenstockes festzustellen (Ausgleichsbasiswert).

Definition von Kundenstöcken:

Übertragener Kundenstock: Der im SVAD aufgebaute und erweiterte Kundenstock wird in das Agenturverhältnis übertragen.

Zugewiesener Kundenstock: Damit wird ein zur Betreuung bzw zum Ausbau und zur Erweiterung anvertrauter (von einem Dritten aufgebaut) Kundenstock bezeichnet.

1.2. Abzüge:

Bei der konkreten Berechnung des Ausgleichsbasiswert nach Pkt.1.1. bleiben jedenfalls folgende Provisionen unberücksichtigt:

1.2.1. Betreuungsprovisionen nach Agenturprovisionssätzen für übertragene Kundenstöcke der Schaden/Unfallversicherung (zur Betreuung vgl. unter Pkt.1.6.) wie folgt:

wenn die Bestandsübertragung vor weniger als 5 Jahren erfolgt ist zu	100%
wenn die Bestandsübertragung vor mehr als 5 Jahren erfolgt ist zu	66 2/3%
wenn die Bestandsübertragung vor mehr als 10 Jahren erfolgt ist zu	33 1/3%
wenn die Bestandsübertragung vor mehr als 15 Jahren erfolgt ist	kein Abzug

1.2.2. Betreuungsprovisionen nach Agenturprovisionssätzen für zugewiesene Kundenstöcke

1.2.3. Betreuungsprovision nach Agenturprovisionssätzen für zugewiesene Kundenstöcke für an nebenberufliche Mitarbeiter abzugebende Provisionen.

1.2.4. Fremdprovisionen

1.3. Staffelung des Ausgleichsbasiswertes nach Agenturvertragsdauer:

Der Ausgleichsanspruch bemißt sich nach einem Prozentsatz des Ausgleichsbasiswertes und beträgt:

	<u>im Todesfall*</u>	<u>im Erlebensfall</u>
bei einer Tätigkeit von 3 bis zu 5 Jahren	40%	50%
bei einer Tätigkeit bis zu 10 Jahren	60%	75%
bei einer Tätigkeit ab 10 Jahren	80%	100%

* im Todesfall entfallen für Umsteiger (SVAD => Agentur) die Abzüge gemäß Pkt. 1.2.1. für übertragene Kundenstöcke und die 3-Jahresfrist.
Im Todesfall steht der Ausgleichsanspruch den gesetzlichen Erben zu.

1.4. Höchstmöglicher Ausgleich:

Dieser beträgt höchstens den Ausgleichsbasiswert gemäß Pkt.1.1. und Pkt.1.2.

1.5. Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn

- der Agent das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, es sei denn, dass dem Versicherungsunternehmen zurechenbare Umstände hierzu begründeten Anlass gegeben haben oder dem Agenten eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden kann, oder
- das Versicherungsunternehmen das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund darstellenden Verhaltens des Agenten gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat (Pkt.8.1.4 des Agenturvertrages) oder
- der Agent gemäß einer, aus Anlass der Beendigung des Vertragsverhältnisses, getroffenen Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen, die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überträgt.

1.6. Berechnung des Abzuges gemäß Punkt 1.2.:

1.6.1. Bei der Übertragung eines Bestandes ist die gemäß Punkt 1.2.1. abzuziehende Betreuungsprovision nach Agenturprovisionssätzen zu errechnen und dem Agenten zur Kenntnis zu bringen. Die Berechnung wird für alle Sparten incl. Transport, ausgenommen Kranken und Leben, vorgenommen.

1.6.2. Bei der Zuweisung eines Kundenstockes ist die gemäß Pkt. 1.2.2. bis 1.2.4. abzuziehende Betreuungsprovision nach Agenturprovisionssätzen zu errechnen und in der Zuweisungserklärung festzuhalten. Die Berechnung wird für alle Sparten incl. Transport, ausgenommen Kranken und Leben, vorgenommen.

Bei jeder neuerlichen Bestandszuweisung wird für diese Zuweisung der entsprechende Abzug vom Ausgleichsanspruch berechnet und in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

2. Übertragung des Kundenstockes

2.1. ALLGEMEINES:

Die Allianz Gruppe überträgt Ihnen den in der Anlage näher bezeichneten Kundenstock zu dessen Betreuung und Ausbau. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich ausschließlich auf den übertragenen Kundenstock, wobei jedenfalls auch Neuabschlüsse im Rahmen dieses Kundenstockes erfasst sind. Nicht erfasst ist der zugewiesene Kundenstock, der gemäß gesonderter Vereinbarung zugewiesen und verprovisioniert wird.

2.2. BETREUUNG DES ÜBERTRAGENEN KUNDENSTOCKES:

Sie haben den übertragenen Kundenstock sorgfältig zu betreuen, zu erhalten und die einzelnen Verträge fortlaufend zu aktualisieren. Die Betreuung umfasst insbesondere die Unterstützung der Kunden bei der Abwicklung von Versicherungsverhältnissen vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, einschließlich der Wahrnehmung aller für die Kunden wesentlichen Fristen, die laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge und gegebenenfalls die Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Die Betreuung erfolgt dann ordnungsgemäß, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Storni (v. a. Ablauf, nicht z. B. Risikowegfall) treten nicht gehäuft und überdurchschnittlich auf;
- Eine genügende Anzahl von Konvertierungen - als Indiz für Kundenbesuche und Betreuungstermine - ist feststellbar;
- Eine ausreichende Kundenstocksteigerung konnte erarbeitet werden;
- Der Anteil von Mehrspartenkunden ist im Ansteigen begriffen.

2.3. PROVISION:

Für die Betreuung des übertragenen Kundenstockes erhalten Sie für die Dauer dieser Vereinbarung die Betreuungsprovision analog der Ihnen ausgehändigten Agentur-Provisionstabelle. Mit Beendigung dieser Vereinbarung enden jegliche Ansprüche auf Vergütung und/oder Provision. Sogar auch solche Betreuungsprovisionsansprüche, die aus einem Neuabschluss mit einem Kunden aus dem übertragenen Kundenstock resultieren. Davon ausgenommen sind Ansprüche auf Abschlussprovision aus solchen Versicherungsverträgen, die Sie vor Beendigung dieser Vereinbarung vermittelt haben, auch wenn die Versicherungsverträge erst später angenommen, beurkundet oder eingelöst werden.

Allfällige Ansprüche nach Beendigung des Agenturverhältnisses bestimmen sich ausschließlich nach der „Zusatzvereinbarung zum Agenturvertrag - Regelung des Ausgleichsanspruchs“.

2.4. NEBENABREDEN:

Zu dieser Vereinbarung wurden keine mündlichen Vereinbarungen getroffen.

Alle Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

2.5. UNWIRKSAMKEIT:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dieser Vereinbarung, die angeschlossene Zweitschrift unterfertigt zu retournieren.

_____, den _____

_____, den _____

Frau/Herrn _____
Versicherungsagentur

Allianz Elementar
Versicherungs-AG

Anlage:

Aufstellung des zur Betreuung übergebenen Kundenstockes